

Betreff:

**Installation des fehlenden Pollers am Durchgang Broitzemer
Straße/Cyriaksring**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.02.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

Status

08.03.2022

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Bezirksrat Westliches Ringgebiet bittet die Verwaltung, den fehlenden Poller beim Durchgang Broitzemer Straße/Cyriaksring in Höhe Johannes-Selenka-Platz zu ersetzen, um die unbefugte Durchfahrt mit PKWs zu verhindern.

Sachverhalt:

Durch die Installation von Pollern soll die Durchfahrt von der Broitzemer Straße auf den Cyriaksring neben dem Johannes-Selenka-Platz verhindert werden. Jedoch fehlt mittlerweile ein Poller, sodass PWK entgegen der Absicht nun von der Broitzemer Straße auf den Johannes-Selenka-Platz fahren können.

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Bild vom 13.02.2022



Absender:

**Fraktion B90/Grüne im Stadtbezirksrat
310**

22-18119

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Rücknahme des VZ 315 "Parken auf Gehwegen"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.02.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

Status

08.03.2022

Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Bezirksrat Westliches Ringgebiet bittet die Verwaltung, in der Döringstraße sowie in der Bugenhagenstraße das Verkehrszeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ zurückzunehmen.
2. Die Verwaltung wird gebeten, die Verwendung des Verkehrszeichens im Bezirk zu evaluieren und dort, wo der Fußverkehr unverhältnismäßig eingeschränkt wird, zurückzunehmen.

Sachverhalt:

Das Gehwegparken ist nach StVO grundsätzlich nicht erlaubt. Es kann durch Anordnung des Verkehrszeichens 315 („Parken auf Gehwegen“) zugelassen werden. Gemäß Verwaltungsvorschrift allerdings nur, „[...] wenn genügend Platz für den ungehinderten Verkehr von Fußgängern [...] bleibt“. Laut „Empfehlungen für Fußgänger verkehrsanlagen“ (EFA) beträgt die mindestens nutzbare Gehwegbreite für Begegnungsverkehr 180 cm.

In diesem Fall verbleiben planmäßig 150 cm Gehwegbreite. Allerdings werden Fahrzeuge regelmäßig so abgestellt, dass die verbleibende Gehwegbreite weniger als 100 cm beträgt.

Durch das Gehwegparken wird der Verkehrsraum der schwächsten Verkehrsteilnehmer eingeschränkt. Der Begegnungsverkehr wird unmöglich gemacht. Menschen mit Kinderwagen, Rollator oder Rollstuhl müssen teilweise auf die Fahrbahn ausweichen.

Im westlichen Teil der Döringstraße sowie in der Bugenhagenstraße gibt es keinen ersichtlichen Grund für die Anordnung des Verkehrszeichens. Die Fahrbahn ist ausreichend breit, auch den ruhenden Verkehr aufzunehmen. In den angrenzenden Straßen mit identischem Querschnitt wird auf der Fahrbahn geparkt. Durch die Rücknahme des Verkehrszeichens entfallen also keine Stellplätze.

Gez. Peter Rau, Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

3 Bilder







*Absender:***Interfraktionelle Anfrage****22-17747****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Baugebiete ohne politische Einflussnahme***Empfänger:*

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.01.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

Status

25.01.2022

Ö

Sachverhalt:

Im Dezember hat der Bezirksrat aus der Presse erfahren, dass im Eichtal 36 hochpreisige Wohnungen und vier Penthäuser gebaut werden. Die Baugenehmigung dazu erteilt die Stadt Braunschweig ohne Beteiligung der politischen Gremien nach § 34 BauGB.

Im Westlichen Ringgebiet wurden in den letzten 15 Jahren zahlreiche Wohnbebauungen ohne Beteiligung der politischen Gremien erstellt. Die genaue Anzahl können wir nur schätzen. Sie beträgt aber weit über 500 neue Wohnungen.

Der neu geschaffene Wohnraum ist fast ausschließlich Privateigentum und befindet sich im mittleren bis gehobenen Preissegment. Der Ratsbeschluss, Neubauten mit 20% sozialen Wohnungsbau auszuschreiben, wurde in keinem dieser Bauvorhaben berücksichtigt, weil sie entweder vor dem Ratsbeschluss errichtet wurden und/oder eine rechtliche Einflussnahme der Stadt Braunschweig mangels Bauleitplanung nicht möglich war. Mit den zu erwartenden neuen Umnutzungen und

Neubauten von über 1000 Wohneinheiten in den nächsten Jahren, wie auf dem Bühlergelände, Feldstraße, An der Schölke, Holwedestraße, JVA Rennelberg die über B-Plan und mit

städtbaulichen Verträgen entwickelt werden, gibt es im Westlichen Ringgebiet weitere Bauvorhaben, die ohne Würdigung der erklärten politischen Ziele geplant werden – aktuell die 40 Wohneinheiten in der Eichtalstraße.

Wenn Wohnungsbauprojekte ohne die Umsetzung der wohnungsbaupolitischen und klimapolitischen Grundsätze von Rat und Verwaltung umgesetzt werden, ist eine Gentrifizierung vorprogrammiert und die Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 gefährdet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1.

Wie stellt die Verwaltung sicher, dass unterschiedliche Bevölkerungsgruppen auch weiterhin im westlichen Ringgebiet bezahlbaren Wohnraum finden und die wohnungsbaupolitischen und klimapolitischen Grundsätze des Rates von der Verwaltung umgesetzt werden?

2.

Was unternimmt die Verwaltung um unabhängig von der Wohnraumschaffung Klimaneutralität in unserem Stadtbezirk bis 2030 sicherstellen?

3.

Warum genehmigt die Verwaltung in der Eichtalstraße eine UMWIDMUNG eines reinen Gewerbegebietes nach §34 BauBG in hochpreisiges Wohnen ohne dort lenkend über Bauleitplanung einzutreten um die wohnungsbaupolitischen und klimapolitischen Ziele umzusetzen, zumal absehbar ist, dass auch die restlichen Grundstücke zwischen

Eichtalstraße und Ringgleis einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden und die
Wohnnutzung der Darstellung des F-Planes widerspricht?

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rau – Fraktionsvorsitzender B90/ Die Grünen
Stefan Hillger- Fraktionsvorsitzender SPD
Henning Glaser – Fraktionsvorsitzender CDU
Ursula Weiser- Rolle – Fraktionsvorsitzende DIE FRAKTION
Michael Föllner - FDP

Anlage/n:

keine

Betreff:**Baugebiete ohne politische Einflussnahme****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

25.01.2022

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

25.01.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der interfraktionellen Anfrage 22-17747 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Unter breiter Beteiligung alle wohnungspolitischen Akteure wurde das **Handlungskonzept „Bezahlbarer Wohnraum“** vom Rat 2017 beschlossen und wird seitdem sukzessive umgesetzt. Im Jahre 2020 wurde eine Evaluierung des Konzeptes vorgenommen. Gemäß diesem Konzept werden Investoren von Wohnbaugebieten durch städtebauliche Verträge verpflichtet, 20% des Wohnraums als Sozialwohnraum zu realisieren.

Folgende rechtliche Regeln muss die Stadt dabei beachten:

- die Stadt darf Bebauungspläne nur dann aufstellen, wenn es städtebaulich erforderlich ist.
- Städtebauliche Verträge kann die Stadt nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes begründen.
- Investoren können nur auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages zu einer derartigen Sozial -Quote verpflichtet werden.

Im Handlungskonzept „Bezahlbarer Wohnraum“ wurde seinerzeit festgelegt, dass in anstehenden bzw. künftigen Planungen, die nach 2017 eingeleitet wurden, die o. genannte Quotenregelung auch angewandt werden.

Um das Baugeschehen nicht unnötig zu behindern, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit gem. § 34 BauGB eröffnet, für Grundstücke im bebauten Innenbereich Baugenehmigungen ohne Bebauungsplan zu erteilen.

Für kleinere Bauvorhaben, bedeutet dies: Wenn Planungsrecht auf Grundlage des § 34 BauGB gegeben ist, ist die Baugenehmigungsbehörde verpflichtet, den Bauantrag zu genehmigen. Nur in den Fällen, wo es gewichtige städtebauliche Gründe gibt, einen neuen B-Plan aufzustellen, kann die Stadt einen Bauantrag zurückstellen und mit einem B-Plan neues Planungsrecht schaffen. Der wohnungspolitische Wunsch, mehr Sozialwohnraum zu generieren, ist da allein nicht ausreichend.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

Zu1.

Die Verwaltung arbeitet derzeit daran, das Flächenmanagement der Stadt neu aufzustellen. Ein wesentlicher Punkt dabei ist, Planverfahren zur Baurechtschaffung nur dann zu begin-

nen, wenn die Stadt Braunschweig mindestens über 50 % des künftigen Baulandes verfügt. Hierzu gibt es bereits seit dem 23. März 2021 ein Baulandpolitischen Grundsatzbeschluss des Rates. Das Bauland soll künftig entsprechend der Zielsetzungen der Stadt über Konzeptvergaben vergeben werden. Die Bauträger bzw. Erwerber verpflichten sich vertraglich, preisgünstigen Mietwohnraum zu erstellen bzw. maßgeschneiderte Angebote für das sog. mittlere Preissegment auch im Eigentumsbereich zu machen.

Zu 2.

Im Richtungsbeschluss zum Klimaschutzkonzept 2.0 hat der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen, stadtweit - und somit auch in den Stadtbezirken - Klimaneutralität bis möglichst 2030 herzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, erarbeitet die Stadt Braunschweig gerade das Klimaschutzkonzept 2.0, welches bis Mitte dieses Jahres zur Vorlage an die Gremien vorgesehen ist. Auf Grund der mit dem Richtungsbeschluss nochmalig verschärften Zielsetzung, werden derzeit das dem Klimaschutzkonzept zu Grunde liegende Szenario neu berechnet und die Maßnahmen entsprechend nachgeschärft. Nach Fertigstellung des Konzeptes wird dieses vollständig dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Daraus werden sich sodann die konkreten Maßnahmen für die Stadt Braunschweig sowie entsprechend für den Stadtbezirk ergeben.

Bereits mit dem Richtungsbeschluss sind sogenannte prioritäre Maßnahmen beschlossen worden (vgl. Drs. 21-16510). Beispielhaft seien die Förderung und der Ausbau von Solarenergie, die Gründung der Energieerzeugungsgesellschaft und der Betrieb und Ausbau der Braunschweiger Energieberatung genannt. Das bereits gut etablierte Förderprogramm für erneuerbare Energie fördert vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse auch weiterhin Projekte in allen Stadtteilen.

Weitere auch für den Stadtbezirk Westliches Ringgebiet relevante Maßnahmen, wie die Erzeugung klimafreundlicher Fernwärme, liegen allerdings nicht im Verantwortungsbereich der Verwaltung selbst. Gleichwohl werden Möglichkeiten, wie etwa im Zusammenhang mit dem Energiekonzept zum Bahnhofsquartier, das zur Ökologisierung der Fernwärme beitragen soll, genutzt. Insgesamt ist festzustellen, dass das Ziel der Klimaneutralität eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt, die nicht durch die Verwaltung allein sichergestellt werden kann.

Zu 3.

Die Unternehmensgruppe Realique hat im Jahr 2020 eine Bauvoranfrage gestellt zur Klärung der Frage, ob eine Wohnbebauung zulässig ist auf dem Grundstück des bisherigen Getränkehandels, nördlich der Eichtalstraße im Straßenabschnitt östlich der Spinnerstraße (Eichtalstraße 13). Für die Grundstücksfläche besteht kein Bebauungsplan. Die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich entsprechend § 34 BauGB danach, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Erschließung gesichert ist und keine bodenrechtlich relevanten Spannungen durch die Zulassung des Vorhabens entstehen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind dabei unerheblich und können nicht entgegengehalten werden. Das Grundstück ist Teil einer Gemengelage nördlich der Eichtalstraße mit vorwiegend gewerblichen Nutzungsstrukturen sowie ein Anteil an Wohnnutzungen. Wobei das südlich der Eichtalstraße gelegene Wohnbau Projekt, das innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans realisiert wurde, sich ebenfalls auf den zu beurteilenden Rahmen der näheren Umgebung zu Gunsten einer Wohnnutzung auswirkt.

Sofern die genannten Kriterien eingehalten werden, besteht ein Rechtsanspruch des Planungsbegünstigten auf eine Genehmigung. Um städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und dem Erlass einer Veränderungssperre eine Genehmigung verhindert werden. Wohnungsbaupolitische und klimapolitische Grundsatzbeschlüsse können allerdings nicht als Kriterien einer städtebaulichen Fehlentwicklung herangezogen werden, sondern nur solche, die bodenrechtlich relevante Span-

nungen auslösen können. Sollten sich zukünftig weitere Umnutzungsabsichten nördlich des in Rede stehenden Gebäudes an der Eichtalstraße abzeichnen, würde daraus ein Planerfordernis entstehen und damit die Notwendigkeit, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen.

Schmidbauer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet"****3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet****Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

22.02.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	08.03.2022	Ö
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	10.03.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	16.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.03.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.03.2022	Ö

Beschluss:

„Die Satzung über die 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung vom 19. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 19. September 2001) über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Westliches Ringgebiet“ der Stadt Braunschweig wird wie in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Beschlusskompetenz:

Die Zuständigkeit des Rates für die 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Sachverhalt:

Mit der Satzung vom 19. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 19. September 2001) wurde das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet beschlossen.

Die Stadt ist nach § 162 Abs. 1 BauGB verpflichtet, die Sanierungssatzung oder Teile der Satzung dann aufzuheben, wenn die Sanierung

- durchgeführt worden ist,
- sich als undurchführbar erweist,
- aus anderen Gründen aufgegeben wird
- oder wenn die für die Sanierung festgesetzte Frist abgelaufen ist.

In dem Sanierungsgebiet ist die Sanierung unterschiedlich weit fortgeschritten. Daher erfolgt eine Aufhebung des Sanierungsgebietes abschnittsweise bis zum 31.12.2027. Die Aufhebung in Teilen ermöglicht darüber hinaus, dass die durch Bescheid zu erhebenden Ausgleichsbeträge im verbleibenden Satzungsgebiet für weitere Maßnahmen eingesetzt

werden können. Nach zwei bereits erfolgten Teilaufhebungen in den Jahren 2011 und 2018 ist das Gebiet aktuell noch rund 176 ha groß.

Der aufzuhebende Bereich „Kreuzstraße-Ost“ der 3. Teilaufhebung umfasst ca. 17 ha und wird wie folgt beschrieben:

- Die Begrenzung im Norden umfasst die nördliche Bebauung der Kreuzstraße.
- Die Begrenzung im Süden verläuft entlang des Madamenweges. Die nördliche Bebauung des Madamenweges wird mit aufgehoben, die südlichen Bebauung verbleibt im Sanierungsgebiet.
- Die Begrenzung im Westen umfasst die westliche Grenze des Baugebiets „An der Schölke“. Im Südwesten wird die Grenze durch den Verlauf des Jödebrunnengrabens definiert.
- Die Begrenzung im Osten verläuft entlang der Goslarschen Straße. Die westliche Bebauung wird aufgehoben, die östliche Bebauung verbleibt weiterhin im Sanierungsgebiet.

Der Bereich rund um die Kreuzstraße ist durch eine offene Blockrandbebauung geprägt, die überwiegend aus gründerzeitlichen Mehrfamilienhäusern besteht. Im Erdgeschoss sowie im Hinterhof sind teilweise kleine Gewerbeeinheiten vorzufinden. Durch die Blockstrukturen gibt es eine klare Vorgabe der Freiflächenutzung und des Wegenetzes. Der aufzuhebende Bereich weist eine gute Infrastruktur an schulischen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten auf.

Begründung:

In den letzten Jahren konnten zahlreiche bauliche Maßnahmen im Bereich der dritten Teilaufhebung umgesetzt werden.

Die Kindertagesstätte St. Martini in der Kreuzstraße ist eine wichtige soziale Einrichtung, in der rund 85 Kinder aus dem Soziale-Stadt-Gebiet betreut werden. Durch einen Anbau im Jahr 2016 konnte u. a. ein großer Bewegungsraum mit einer Größe von 70 m² errichtet werden. Mit den zusätzlichen Flächen kann einer Förderung der Kinder besser nachgekommen werden.

Nach der Erstellung eines hochbaulichen Gutachtens hat die Diakonie das Gebäude Madamenweg 156 umgebaut und die Einrichtung „Madamenhof“ eingerichtet. Der Madamenhof bietet einen günstigen Mittagstisch und unterhält eine Beratungsstelle.

Der ehemalige Zivilbunker am Madamenweg 130 wurde 2011 durch einen Investor erworben. Mit der Fertigstellung im Jahr 2014 konnte ein jahrzehntelang brachgefallenes Grundstück revitalisiert werden.

Die Spielplätze im Hohestieg und im Madamenweg waren stark sanierungsbedürftig. Unter Erhalt des Baumbestandes wurde der Spielplatz Madamenweg neu modelliert und Elemente für das Spiel und Zonen für das Ausruhen geschaffen. Im Hohestieg sind neben Bereichen zum Spielen auch Flächen für einen Bolzplatz und Basketballanlage vorhanden.

Der Madamenweg übernimmt als öffentlich-kommunikativer Straßenraum eine wichtige Aufgabe im nördlichen Sanierungsgebiet. Die Verkehrssituation war zum Teil durch einen hohen Durchgangsverkehr, ungeordnete Nebenanlagen und provisorisch angelegte Bushaltestellen sowie das Fehlen von Straßenbegrünung mangelhaft. Der Straßenraum wurde neu gegliedert und um drei Querungshilfen sowie um zahlreiche Baumstandorte ergänzt.

Für den Bereich „An der Schölke“ wird ein B-Plan aufgestellt, um die tiefen Grundstücke einer Wohnnutzung zuzuführen. Die Maßnahme ist kein Sanierungsziel und wird nur zur Vollständigkeit aufgeführt. Außerdem wurde der St. Martinifriedhof ohne Einsatz von Städtebaufördermitteln, aber über Mittel der Borek-Stiftung umgestaltet.

Die im Entwicklungskonzept definierten Maßnahmen sind in dem genannten Bereich umgesetzt worden und daher im Sinne des § 162 BauGB abgeschlossen. Die Sanierungssatzung ist für diesen Bereich aufzuheben.

„Soziale Stadt“ – Gebiet:

Die im Jahre 2017 beschlossene Festlegung als Fördergebiet nach § 171 e BauGB (DS 16-03424) bleibt bis zur vollständigen Aufhebung der Sanierungssatzung erhalten. Dies bedeutet, dass auch weiterhin Förderprogramme, die sich auf die Programmgebiete der Sozialen Stadt beziehen, Anwendung finden können.

Beteiligungen:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 139 Abs. 2 BauGB und sonstiger Stellen hat in der Zeit vom 13.12.2021 bis 17.01.2022 stattgefunden. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die Auswirkungen auf die 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung haben. Eine Abwägung war daher nicht erforderlich.

Der Sanierungsbeirat berät die vorliegende Vorlage in seiner Sitzung am 03.03.2022.

Leuer

Anlage/n:

Aufhebungssatzung
Übersichtsplan Gesamtbereich
Übersichtsplan Ausschnitt

S a t z u n g

über die 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung vom 19. Juni 2001 zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Westliches Ringgebiet im Programmteil „Soziale Stadt“ vom 29. März 2022

Aufgrund des § 162 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit den §§ 10 f., 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Nach Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in Teilbereichen des Sanierungsgebietes Westliches Ringgebiet im Programmteil Soziale Stadt wird die Sanierungssatzung vom 19. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 19. September 2001) teilweise aufgehoben.

(2) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung umfasst folgende Grundstücke:

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.1	1301	024784, 024786- 024794	Hohetor	1	113/22	Altstadtring	17, 17A
3.2	1100	004060	Hohetor	1	113/20	Altstadtring	18
3.3	1301	016026-016037	Hohetor	1	113/17	Altstadtring	19
3.4	1100	004060	Hohetor	1	113/19	Altstadtring	19
3.5	1301	017441-017450	Hohetor	1	113/15	Altstadtring	20
3.6	1100	006167	Hohetor	1	113/13	Altstadtring	21
3.7	1301	014769-014778, 16077	Hohetor	1	113/11	Altstadtring	22
3.8	1301	020427-020428, 020506-020509, 020511, 020550- 020553	Hohetor	1	113/9	Altstadtring	23
3.9	1100	007412	Hohetor	1	69/9	Altstadtring	24
3.10	1301	014803-014811	Hohetor	1	69/7	Altstadtring	25
3.11	1100	006138	Hohetor	1	69/5	Altstadtring	26
3.12	1100	004144	Hohetor	1	69/12	Altstadtring	27

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.13	1100	004177	Hohetor	1	113/5	Altstadtring	28
3.14	1100	005580	Hohetor	1	113/7	Altstadtring	29
3.15	1100	006129	Hohetor	1	96/3	Altstadtring	30
3.16	1100	004059	Hohetor	1	96/5	Altstadtring	31
3.17	1100	006130	Hohetor	1	96/7	Altstadtring	32
3.18	1301	024318-024328	Hohetor	1	97/2	Altstadtring	33
3.19	1301	019681-019691	Hohetor	1	97/4	Altstadtring	34
3.20	1100	009231	Hohetor	1	113/30	Altstadtring	
3.21	1100	009231	Hohetor	1	69/11	Altstadtring	
3.22	1100	009231	Hohetor	1	69/6	Altstadtring	
3.23	1100	000800	Hohetor	1	251/38	Bürgerstraße	1
3.24	1100	000800	Hohetor	1	38/2	Bürgerstraße	1
3.25	1301	016080-016091, 020376	Hohetor	1	66/17	Gabelsbergerstraße	2
3.26	1100	004067	Hohetor	1	66/14	Gabelsbergerstraße	3
3.27	1100	006405	Hohetor	1	66/13	Gabelsbergerstraße	4
3.28	1100	004073	Hohetor	1	63/7	Gabelsbergerstraße	5
3.29	1100	006118	Hohetor	1	63/5	Gabelsbergerstraße	6
3.30	1100	004073	Hohetor	1	63/6	Gabelsbergerstraße	6
3.31	1301	025303-025313	Hohetor	1	63/16	Gabelsbergerstraße	7, 7A
3.32	1100	002124	Hohetor	1	63/1	Gabelsbergerstraße	22
3.33	1100	007055	Hohetor	1	63/11	Gabelsbergerstraße	23
3.34	1100	007055	Hohetor	1	63/14	Gabelsbergerstraße	23
3.35	1100	004232	Hohetor	1	65/1	Gabelsbergerstraße	24
3.36	1100	003963	Hohetor	1	66/15	Gabelsbergerstraße	25
3.37	1100	004080	Hohetor	1	66/5	Gabelsbergerstraße	26
3.38	1301	017866-017879, 024802	Hohetor	1	66/7	Gabelsbergerstraße	27
3.39	1100	009231	Hohetor	1	166/66	Gabelsbergerstraße	
3.40	1100	005096	Hohetor	1	88/16	Goslarsche Straße	4
3.41	1100	002788	Hohetor	1	88/1	Goslarsche Straße	5
3.42	1100	004089	Hohetor	1	185/86	Goslarsche Straße	6A
3.43	1100	004089	Hohetor	1	85/4	Goslarsche Straße	6A
3.44	2101	004089	Hohetor	1	85/3	Goslarsche Straße	7
3.45	1100	004150	Hohetor	1	35/4	Goslarsche Straße	12
3.46	1100	004151	Hohetor	1	34	Goslarsche Straße	13
3.47	1301	012781-012799, 012801-012822, 017204	Hohetor	1	85/1	Hohestieg	1, 1A
3.48	1100	006452	Hohetor	1	178/82	Hohestieg	2
3.49	1100	012044	Hohetor	1	87/1	Hohestieg	2
3.50	1100	005564	Hohetor	1	92/6	Hohestieg	4

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.51	1301	020711-020721	Hohetor	1	92/7	Hohestieg	5
3.52	1100	004180	Hohetor	1	92/8	Hohestieg	6
3.53	1100	006436	Hohetor	1	92/24	Hohestieg	7
3.54	1100	004142	Hohetor	1	92/14	Hohestieg	8
3.55	1100	003903	Hohetor	1	92/23	Hohestieg	9
3.56	1301	026486-026492	Hohetor	1	92/22	Hohestieg	10
3.57	1100	005557	Hohetor	1	92/20	Hohestieg	12
3.58	1100	006791	Hohetor	1	96/8	Hohestieg	13
3.59	1100	012044	Hohetor	1	179/126	Hohestieg	15
3.60	1100	002237	Hohetor	1	70/1	Hohestieg	15
3.61	1100	012044	Hohetor	1	180/126	Hohestieg	16
3.62	1100	006399	Hohetor	1	71/3	Hohestieg	16
3.63	1100	006402	Hohetor	1	71/1	Hohestieg	17
3.64	1100	006412	Hohetor	1	71/4	Hohestieg	18
3.65	1100	004181	Hohetor	1	71/5	Hohestieg	19
3.66	1100	006445	Hohetor	1	71/6	Hohestieg	20
3.67	1100	004172	Hohetor	1	71/2	Hohestieg	21
3.68	1301	024494-024495	Hohetor	1	75/2	Hohestieg	22
3.69	1100	006413	Hohetor	1	76/2	Hohestieg	23
3.70	1100	006400	Hohetor	1	79/1	Hohestieg	24
3.71	1100	006400	Hohetor	1	80	Hohestieg	24
3.72	1100	006414	Hohetor	1	81/4	Hohestieg	24
3.73	1100	009231	Hohetor	1	126/3	Hohestieg	
3.74	1100	006398	Hohetor	1	77/1	Kreuzstraße	1
3.75	1100	003038	Hohetor	1	78/3	Kreuzstraße	1A
3.76	1100	006414	Hohetor	1	81/5	Kreuzstraße	1C
3.77	1100	006398	Hohetor	1	77/4	Kreuzstraße	2
3.78	1100	006398	Hohetor	1	78/2	Kreuzstraße	2
3.79	1100	006396	Hohetor	1	206/74	Kreuzstraße	3
3.80	1100	006429	Hohetor	1	73/1	Kreuzstraße	5
3.81	1100	006435	Hohetor	1	202/72	Kreuzstraße	6
3.82	1100	004072	Hohetor	1	200/71	Kreuzstraße	7
3.83	1100	006382	Hohetor	1	198/71	Kreuzstraße	8
3.84	1100	006383	Hohetor	1	196/71	Kreuzstraße	9
3.85	1100	004071	Hohetor	1	194/70	Kreuzstraße	10
3.86	1301	024436-024442	Hohetor	1	70/2	Kreuzstraße	11
3.87	1301	024436-024442	Hohetor	1	9/125	Kreuzstraße	11
3.88	1100	006457	Hohetor	1	69/10	Kreuzstraße	14, 14A
3.89	1301	015126-015195	Hohetor	1	68/3	Kreuzstraße	15 - 19/ Melanchthonstr. 7

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.90	1100	006069	Hohetor	1	66/8	Kreuzstraße	20
3.91	1100	003942	Hohetor	1	66/11	Kreuzstraße	21
3.92	1100	004175	Hohetor	1	66/10	Kreuzstraße	22
3.93	1100	006182	Hohetor	1	66/4	Kreuzstraße	23
3.94	1100	006181	Hohetor	1	66/6	Kreuzstraße	23A
3.95	1301	024122-024154	Hohetor	2	2/9	Kreuzstraße	24, 24A, 24B
3.96	1301	022246-022283	Hohetor	2	1/16	Kreuzstraße	25, 26
3.97	1301	022246-022283	Hohetor	2	2/7	Kreuzstraße	25, 26
3.98	1301	022246-022283	Hohetor	2	1/5	Kreuzstraße	27, 28
3.99	1301	022246-022283	Hohetor	2	2/8	Kreuzstraße	27, 28
3.100	1100	004217	Hohetor	2	13/2	Kreuzstraße	76, 76A
3.101	1100	004217	Hohetor	2	13/3	Kreuzstraße	76B
3.102	1100	026427	Hohetor	2	12/4	Kreuzstraße	77, 77A
3.103	1100	026427	Hohetor	2	12/5	Kreuzstraße	77B
3.104	1100	004139	Hohetor	2	11/2	Kreuzstraße	78
3.105	1100	006900	Hohetor	2	10/3	Kreuzstraße	79
3.106	1100	006116	Hohetor	2	87/123	Kreuzstraße	80
3.107	1100	000532	Hohetor	2	88/123	Kreuzstraße	80
3.108	1100	006116	Hohetor	2	9/1	Kreuzstraße	80
3.109	1100	004155	Hohetor	2	8/6	Kreuzstraße	81
3.110	1100	004174	Hohetor	2	8/7	Kreuzstraße	82
3.111	1100	014492	Hohetor	2	8/2	Kreuzstraße	83
3.112	1301	020122-020127	Hohetor	2	8/9	Kreuzstraße	84
3.113	1100	004120	Hohetor	2	45/8	Kreuzstraße	84B
3.114	1100	004119	Hohetor	2	8/8	Kreuzstraße	84B
3.115	1100	004120	Hohetor	2	122/19	Kreuzstraße	84C
3.116	1100	004120	Hohetor	2	28/8	Kreuzstraße	84C
3.117	1100	004120	Hohetor	2	4/8	Kreuzstraße	84C
3.118	1100	004191	Hohetor	2	7/4	Kreuzstraße	84D, 84E
3.119	1100	004191	Hohetor	2	7/5	Kreuzstraße	84D, 84E
3.120	1100	004176	Hohetor	2	3/2	Kreuzstraße	85
3.121	1301	023914-023921	Hohetor	2	3/3	Kreuzstraße	85A
3.122	1301	012988-012990	Hohetor	2	3/19	Kreuzstraße	86
3.123	1100	009231	Hohetor	1	323/53	Kreuzstraße	87
3.124	1301	027863 -027864	Hohetor	1	326/53	Kreuzstraße	87
3.125	1100	007684	Hohetor	1	53/3	Kreuzstraße	88
3.126	1100	006169	Hohetor	1	53/2	Kreuzstraße	88A
3.127	1100	000525	Hohetor	1	215/52	Kreuzstraße	89
3.128	1301	027817-027825	Hohetor	1	53/1	Kreuzstraße	89

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.129	1100	006438	Hohetor	1	52/4	Kreuzstraße	90
3.130	1100	000525	Hohetor	1	214/52	Kreuzstraße	92
3.131	1100	004116	Hohetor	1	52/1	Kreuzstraße	93
3.132	1100	006442	Hohetor	1	52/2	Kreuzstraße	94
3.133	1100	026109	Hohetor	1	51/6	Kreuzstraße	95, 96
3.134	1100	012044	Hohetor	1	124/3	Kreuzstraße	97
3.135	1100	003986	Hohetor	1	51/7	Kreuzstraße	97
3.136	1100	003965	Hohetor	1	49/2	Kreuzstraße	98
3.137	1100	004193	Hohetor	1	46	Kreuzstraße	101
3.138	1100	004241	Hohetor	1	45/2	Kreuzstraße	102
3.139	1100	004213	Hohetor	1	45/1	Kreuzstraße	103
3.140	1100	004212	Hohetor	1	45/3	Kreuzstraße	104
3.141	1100	004185	Hohetor	1	44/3	Kreuzstraße	105
3.142	1100	006431	Hohetor	1	328/43	Kreuzstraße	106
3.143	1100	006143	Hohetor	1	43/1	Kreuzstraße	107, 107A
3.144	1301	010891-010903	Hohetor	1	40	Kreuzstraße	110
3.145	1100	000800	Hohetor	1	250/38	Kreuzstraße	111
3.146	1100	000731	Hohetor	1	38/3	Kreuzstraße	112
3.147	1301	022088-022093	Hohetor	1	37/2	Kreuzstraße	113
3.148	1100	004182	Hohetor	1	36/5	Kreuzstraße	114
3.149	1100	004197	Hohetor	1	36/4	Kreuzstraße	115
3.150	1100	006425	Hohetor	1	36/1	Kreuzstraße	116
3.151	1100	004149	Hohetor	1	35/5	Kreuzstraße	117
3.152	1100	004220	Hohetor	2	10/4	Kreuzstraße	
3.153	1100	004139	Hohetor	2	11/3	Kreuzstraße	
3.154	1100	004220	Hohetor	2	11/4	Kreuzstraße	
3.155	1100	004220	Hohetor	2	12/3	Kreuzstraße	
3.156	1100	009231	Hohetor	1	124/7	Kreuzstraße	
3.157	1100	004220	Hohetor	2	13/4	Kreuzstraße	
3.158	1100	004220	Hohetor	2	14/2	Kreuzstraße	
3.159	1100	004220	Hohetor	2	15/3	Kreuzstraße	
3.160	1301	027817-027825	Hohetor	1	190/55	Kreuzstraße	
3.161	1100	004071	Hohetor	1	193/70	Kreuzstraße	
3.162	1100	006383	Hohetor	1	195/71	Kreuzstraße	
3.163	1100	006382	Hohetor	1	197/71	Kreuzstraße	
3.164	1100	004072	Hohetor	1	199/71	Kreuzstraße	
3.165	1100	006435	Hohetor	1	201/72	Kreuzstraße	
3.166	1100	004171	Hohetor	1	203/73	Kreuzstraße	
3.167	1100	006396	Hohetor	1	205/74	Kreuzstraße	

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.168	1100	006398	Hohetor	1	207/77	Kreuzstraße	
3.169	1100	006397	Hohetor	1	78/4	Kreuzstraße	
3.170	1100	006397	Hohetor	1	78/5	Kreuzstraße	
3.171	1301	026971-027015	Hohetor	2	1/8	Madamenweg	130
3.172	1100	006161	Hohetor	1	63/12	Madamenweg	136
3.173	1100	006162	Hohetor	1	226/63	Madamenweg	137, 137A
3.174	1100	006162	Hohetor	1	63/17	Madamenweg	137, 137A
3.175	1100	006163	Hohetor	1	228/63	Madamenweg	138
3.176	1100	006163	Hohetor	1	229/63	Madamenweg	138
3.177	1100	006119	Hohetor	1	63/8	Madamenweg	139
3.178	1100	004074	Hohetor	1	63/10	Madamenweg	140
3.179	1100	004121	Hohetor	1	63/9	Madamenweg	141
3.180	1100	006122	Hohetor	1	63/4	Madamenweg	142
3.181	1100	006123	Hohetor	1	63/15	Madamenweg	143
3.182	1100	006447	Hohetor	1	119/1	Madamenweg	144
3.183	1100	004437	Hohetor	1	116	Madamenweg	145
3.184	1100	006149	Hohetor	1	115/11	Madamenweg	146, 146A
3.185	1100	006149	Hohetor	1	115/12	Madamenweg	146, 146A
3.186	1100	004148	Hohetor	1	113/26	Madamenweg	148
3.187	1100	004095	Hohetor	1	113/23	Madamenweg	150
3.188	1100	004077	Hohetor	1	97/5	Madamenweg	151
3.189	1100	004170	Hohetor	1	94/1	Madamenweg	152
3.190	1100	006850	Hohetor	1	335/95	Madamenweg	153
3.191	1100	006850	Hohetor	1	336/95	Madamenweg	153
3.192	1100	001161	Hohetor	1	93	Madamenweg	154
3.193	1100	006404	Hohetor	1	92/19	Madamenweg	155
3.194	1100	006403	Hohetor	1	92/16	Madamenweg	156
3.195	1100	026101	Hohetor	1	92/25	Madamenweg	156
3.196	1100	006295	Hohetor	1	92/18	Madamenweg	157
3.197	1301	023406-023411	Hohetor	1	92/17	Madamenweg	158
3.198	1301	014706-014712	Hohetor	1	92/5	Madamenweg	159
3.199	1100	006443	Hohetor	1	92/12	Madamenweg	160
3.200	1100	002765	Hohetor	1	92/11	Madamenweg	160A
3.201	1100	006443	Hohetor	1	92/13	Madamenweg	160B
3.202	1100	002150	Hohetor	1	92/2	Madamenweg	161
3.203	1100	006164	Hohetor	1	91/1	Madamenweg	162
3.204	1100	006392	Hohetor	1	90/1	Madamenweg	163
3.205	1100	004218	Hohetor	1	89/1	Madamenweg	164

Ord.-Nr.	Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Braunschweig Band A		Gemarkung	Kataster- bezeichnung		Straße	Haus-Nrn.
	Art	Blatt/Blätter		Flur	Flurstück		
3.206	1100	006619	Hohetor	1	88/8	Madamenweg	165
3.207	1100	004068	Hohetor	1	88/7	Madamenweg	166
3.208	1100	006389	Hohetor	1	88/4	Madamenweg	167
3.209	1100	005577	Hohetor	1	88/5	Madamenweg	168
3.210	1301	026896-026902	Hohetor	1	88/2	Madamenweg	169
3.211	1100	002562	Hohetor	1	88/15	Madamenweg	170
3.212	1100	006162	Hohetor	1	225/63	Madamenweg	
3.213	1100	006163	Hohetor	1	227/63	Madamenweg	
3.214	1100	006403	Hohetor	1	92/26	Madamenweg	
3.215	1301	027863-027864	Hohetor	1	325/53	Maienstraße	
3.216	1100	004239	Hohetor	1	115/4	Melanchthonstraße	2
3.217	1100	004233	Hohetor	1	115/6	Melanchthonstraße	3
3.218	1100	005581	Hohetor	1	115/8	Melanchthonstraße	4
3.219	1100	004234	Hohetor	1	115/9	Melanchthonstraße	5
3.220	1301	023120-023129	Hohetor	1	115/5	Melanchthonstraße	6
3.221	1100	004137	Hohetor	1	113/27	Melanchthonstraße	10
3.222	1100	004137	Hohetor	1	7/113	Melanchthonstraße	11
3.223	1301	025673-025682	Hohetor	1	113/25	Melanchthonstraße	12
3.224	1100	004242	Hohetor	1	113/24	Melanchthonstraße	13
3.225	1100	004137	Hohetor	1	5/113	Melanchthonstraße	14
3.226	1100	004137	Hohetor	1	113/28	Melanchthonstraße	15
3.227	1100	009231	Hohetor	1	115/10	Melanchthonstraße	
3.228	1100	006127	Hohetor	1	317/19	Sackring	60
3.229	1100	006127	Hohetor	1	47/1	Sackring	60
3.230	1100	012044	Hohetor	2	1/17		

(3) Die räumliche Abgrenzung dieser Teilaufhebungssatzung ist durch eine Karte im Maßstab 1:7.500 dargestellt, die zur allgemeinen Einsichtnahme im Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Stadterneuerung, ausliegt. Die Karte dient jedoch lediglich zur Erläuterung der Satzung. Der rechtsverbindliche Geltungsbereich ergibt sich aus Absatz 2.

§ 2

Diese Teilaufhebungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Öffentliche Bekanntmachung

I Bekanntmachung (§ 143 BauGB)

Die vorstehende Satzung über die 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung vom 19. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 19. September 2001) zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Westliches Ringgebiet im Programmteil Soziale Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Satzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften (§§ 153, 154, 155, 157, 159 und 161 BauGB)

Auf die Anwendbarkeit der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153, 154, 155, 157, 159 und 161 BauGB über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen sowie über Sanierungsträger und andere Beauftragte wird hingewiesen.

IV Wirksamwerden der Satzung (§ 143 BauGB)

Die vorstehende Satzung einschließlich der Karte mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs kann ab sofort beim Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 470-4001 oder 470-4002 zu vereinbaren.

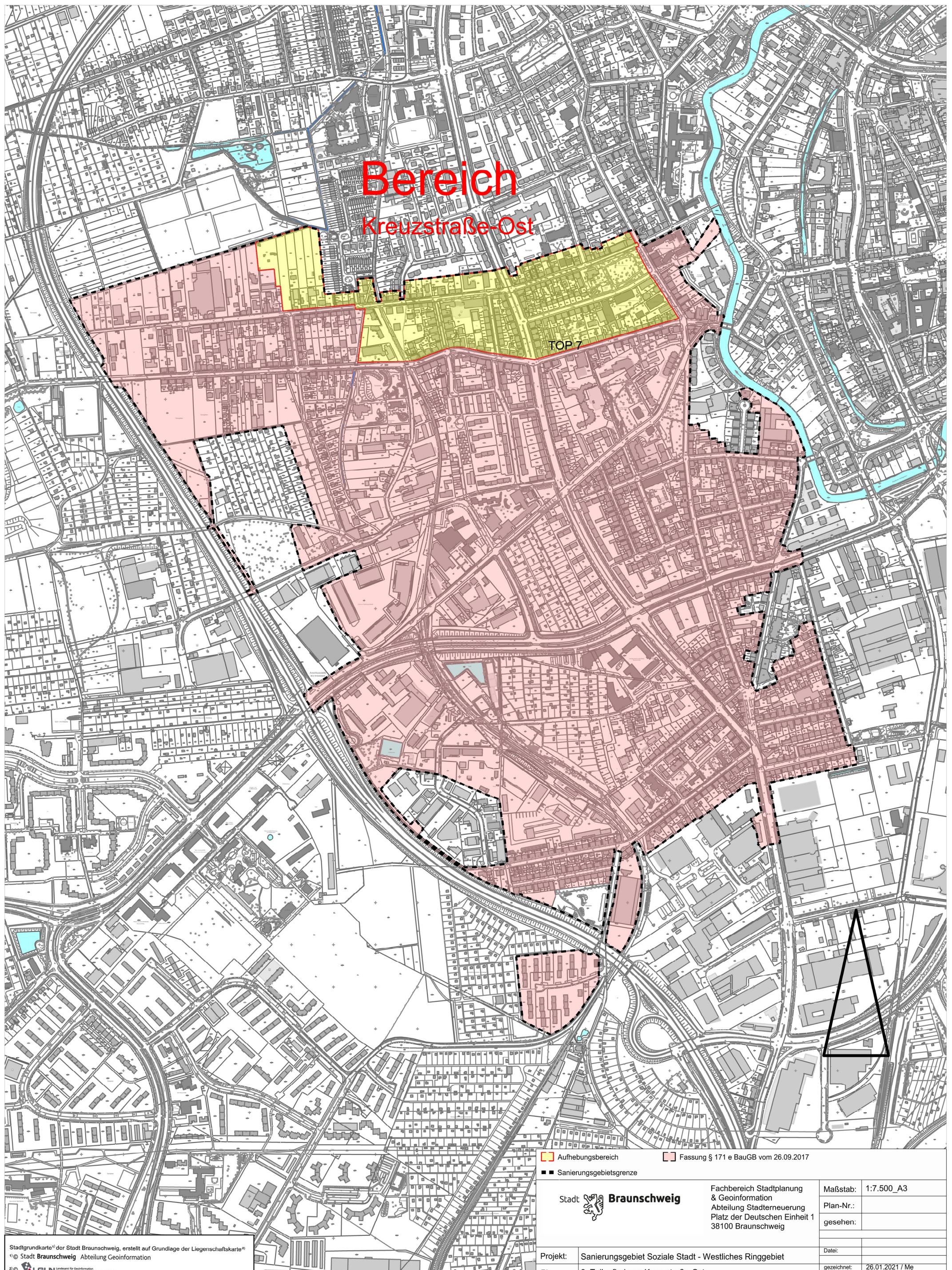
Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehende Satzung rechtsverbindlich.

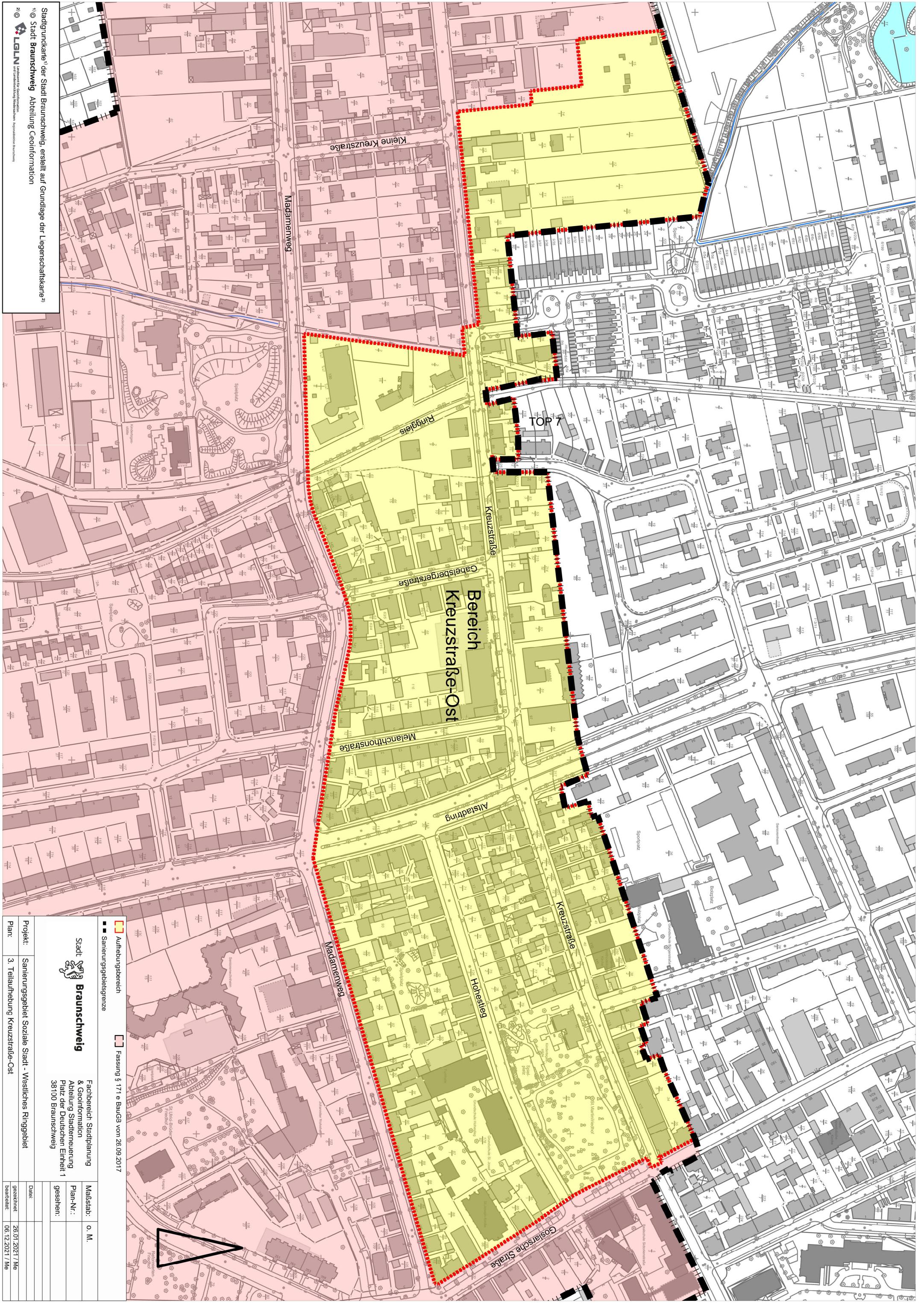
Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Kornblum

Bereich Kreuzstraße-Ost





Absender:**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310****22-18097****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Ausbau dezentraler Ladeinfrastruktur für E-Mobilität im Quartier****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

23.02.2022

Beratungsfolge:Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)**Status**

08.03.2022

Ö

Sachverhalt:*Die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet fragt die Verwaltung:*

1. Plant die Verwaltung, den Ausbau der E-Mobilität durch dezentrale Ladesäulen/der Förderung dezentraler Ladesäulen für E-Autos und E-Bikes im Westlichen Ringgebiet anzugehen?
2. Wenn ja, wann und wo könnten entsprechende Ladesäulen für E-Bikes sowie E-Autos im Quartier errichtet werden?
3. Wie unterstützt die Verwaltung BürgerInnen, die Interesse haben, E-Mobilität (Auto, Bike) zu nutzen?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 9.2

22-17739

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Errichtung von weiteren Straßenquerungen/Querungsanlagen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.01.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Beantwortung)

25.01.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Querungsanlagen erhöhen die Sicherheit der Personen, die Straßen überqueren müssen und bremsen höhere Geschwindigkeiten. Am Cyriaksring wurde in der letzten Legislaturperiode eine Querungshilfe eingerichtet, obgleich unserer Ansicht nach weitere Bedarfe im Westlichen Ringgebiet bestehen.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310 die Verwaltung:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Errichtung einer Querungshilfe östlich der Ringgleiskreuzung Hugo-Luther-Straße vor der Bushaltestelle Westbahnhof und auf der Arndstraße in Höhe Flickwerk/ Nähwerkstatt?
2. Wie beurteilt die Verwaltung die Errichtung einer Querungshilfe südlich der Kreuzung Westbahnhof/Büchnerstraße?
3. An welchen weiteren Orten im Westlichen Ringgebiet hält der Verwaltung die Errichtung weiterer Querungshilfen für sinnvoll?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310****22-17741****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

**Maßnahmen zur Schulwegsanierung im Kreuzungsbereich
Kreuzstraße/Bürgerstraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.01.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

25.01.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Seit Jahren beschweren sich Eltern der Grundschule Bürgerstraße über die morgendliche chaotische Parksituation im Kreuzungsbereich Kreuzstraße/Bürgerstraße. Baustellenfahrzeuge, Elterntaxis der GS Bürgerschule sowie des Kindergartens St. Martini blockieren durch kurzes Halten im absoluten Halteverbot den durch die Stadt Braunschweig vorgegebenen offiziellen Schulweg. Viele Grundschulkinder, die ihren Schulweg ohne elterliche Aufsicht meistern, haben mit ihrer kleinen Körpergröße massive Schwierigkeiten, die Kreuzstraße zu überblicken und sicher zu überqueren. Auch vorbeifahrende Fahrräder oder Autos haben Probleme, die Kinder zwischen den parkenden Autos rechtzeitig zu erkennen.

Aufgrund einer Anfrage der BIBS-Fraktion vom 09.01.2021 erklärte die Verwaltung, mit welchen Maßnahmen sie im östlichen Ringgebiet Kreuzungsbereiche fügängerbefreundlich gestaltet und erwähnte hierbei beispielsweise die Installation von Pollern im Grundschulbereich.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310:

1. Welche weiteren Maßnahmen zur Gewährleistung der Schulwegsicherheit (z. B. Zebrastreifen, Poller...) sind im Kreuzungsbereich Kreuzstraße/Bürgerstraße kurzfristig und langfristig realisierbar?
2. Welche Anstrengungen unternimmt die Verwaltung im Umfeld von Schulen im Westlichen Ringgebiet, um den Straßenraum für Schulkinder so sicher wie möglich zu gestalten?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

1 Anlage (Bilder)

Anlagen: Bilder

